

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8 **33. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.**  
9 **vom 02. – 04. November 2018 in der Jugendbildungsstätte Kloster Höchst**

10  
11  
12 **Antrag Nr. 01**

13 **Antragsteller: Vorstand der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V.**

14  
15 **Antrag:** Die VV möge beschließen:

16  
17 „Die Vollversammlung der EJHN spricht sich gegen die Pläne des Bundesgesundheitsministers  
18 Jens Spahn aus, bei der Organspende die bisher geltende Einwilligungslösung durch eine  
19 Widerspruchslösung zu ersetzen.

20 Um die Zahl der lebensrettenden Organspenden zu erhöhen, plädiert die EJHN für eine  
21 Beratungspflicht, bei der die Hausarzt\*innen ihre Patient\*innen über die Wichtigkeit und die  
22 Abläufe der Organspende aufklären. Diese Beratung ist bei der Krankenkasse abrechenbar. Der  
23 Vorstand der EJHN wird beauftragt, diese Position den entsprechenden Stellen in Politik und  
24 Gesundheitswesen zu übermitteln“

25  
26 **Begründung:**

27  
28 Der Vorschlag der EJHN eine Weiterentwicklung der Einwilligungslösung in Deutschland. Die  
29 Wenigsten nehmen die Infomaterialien wirklich zur Kenntnis und setzen sich wenig damit  
30 auseinander. Eine Beratungspflicht durch die Haus- bzw. Fachärzte schafft mehr Verbindlichkeit,  
31 geschieht im vertraulichen und vertrauten Rahmen und ermöglicht einen direkten zeitlichen  
32 Zusammenhang zwischen Information und Entscheidung. Die Zahlung der Krankenkasse „rechnet“  
33 sich für diese insofern, weil sich durch erhöhte Spendenbereitschaft auf der anderen Seite  
34 immense Behandlungskosten einsparen lassen.

35  
36 **Zur Erläuterung:**

37  
38 Aktuelle Situation ist die Einwilligungsregelung:

39 „Am 1. November 2012 ist eine wichtige Gesetzesänderung in Kraft getreten. In § 2  
40 Transplantationsgesetz heißt es:

41 „Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit,  
42 insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sowie die Krankenkassen sollen  
43 auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bevölkerung aufklären über

44 1. die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende,

45 2. die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern einschließlich der  
46 Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende, auch im  
47 Verhältnis zu einer Patientenverfügung, und der Rechtsfolge einer unterlassenen Erklärung im  
48 Hinblick auf das Entscheidungsrecht der nächsten Angehörigen nach § 4 sowie

49 3. die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung im Hinblick auf den für kranke Menschen  
50 möglichen Nutzen einer medizinischen Anwendung von Organen und Geweben einschließlich von  
51 aus Geweben hergestellten Arzneimitteln.“

52 – § 2 Abs. 1 TPG

53 Jede Krankenkasse muss den Krankenversicherten ein Formular zuschicken, mit dem man sich  
54 entscheidet, ob man einer Organspende zustimmt oder nicht. So muss sich jeder mit dem  
55 Gedanken an das Spenden von Organen auseinandersetzen“. (Quelle : Wikipedia)

56 Vom Bundesgesundheitsminister wird folgende Regelung (Widerspruchsregelung) vorgeschlagen:

57 Jede\*r Bundesbürger\*in ist automatisch Organspender\*in, es sei denn, sie\*er widerspricht  
58 ausdrücklich.

59 Für diesen Paradigmenwechsel sprechen viele Gründe.

60 Im vergangenen Jahr wurden 797 Organe gespendet – ein neuer Tiefpunkt, aktuelle warten  
61 10.000 schwerkranke Menschen auf ein Organ. Deutschland gehört in Europa zu den  
62 Schlusslichtern bei der Organspende. Viele Menschen könnten noch leben, wenn z.B. eine  
63 Spender\*innenniere zur Verfügung gestanden hätte. In Umfragen spricht sich regelmäßig eine  
64 Mehrheit für die Organspende aus, lediglich 36 Prozent der Bürger\*innen verfügen aber über einen  
65 Ausweis. (Quelle: Welt)

66 Kritiker\*innen der Widerspruchslösung halten dagegen, dass es sich hier nicht mehr um  
67 Freiwilligkeit handelt, sondern um eine Zwangslösung, die nur bei aktivem Widerspruch unwirksam  
68 wird. Wenn keine aktive Zustimmung vorliegt, kann dies bei den Angehörigen und bei den Ärzten  
69 zu Überforderung und schwer lösbaren Konflikten führen.

70 Die Evangelische und Katholische Kirche sehen die Widerspruchregelung kritisch: „Die  
71 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) erklärte, die Kirchen wollten auch weiterhin die  
72 Bereitschaft zur Organspende wecken und stärken. Eine christliche Verpflichtung zur  
73 Organspende gebe es jedoch nicht. Auch die Ablehnung einer Spende sei zu respektieren.“ (Zitat  
74 EPD)

75 So sieht es in anderen Ländern Europas aus:

76 Bei der erweiterten Zustimmungslösung müssen die Angehörigen stellvertretend für die  
77 verstorbene Person entscheiden, falls diese zu Lebzeiten keine Entscheidung getroffen und  
78 dokumentiert hat. Die erweiterte Zustimmungslösung gilt zum Beispiel in **Dänemark,**  
79 **Griechenland, Großbritannien, Litauen, Rumänien und der Schweiz**

80 Hat die verstorbene Person einer Organspende zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen,  
81 zum Beispiel in einem Widerspruchsregister, können Organe zur Transplantation entnommen  
82 werden. Die Widerspruchslösung gilt in **Bulgarien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland,**  
83 **Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Spanien,**  
84 **Tschechien, der Türkei, Ungarn und Zypern.**

85 In einigen Ländern haben die Angehörigen das Recht einer Organentnahme bei der verstorbenen  
86 Person zu widersprechen, sollte keine Entscheidung der verstorbenen Person vorliegen. Die  
87 Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen gilt in **Belgien, Estland, Finnland,**  
88 **Litauen und Norwegen.**

89 Bei der Entscheidungslösung gilt ebenfalls, dass eine Organentnahme nur zulässig ist, wenn eine  
90 Zustimmung vorliegt. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich auf der Grundlage fundierter  
91 Informationen mit der eigenen Spendebereitschaft auseinandersetzen. In Deutschland erhalten  
92 Krankenversicherte regelmäßig Informationsmaterialien und einen Organspendeausweis von den  
93 Krankenkassen und Versicherungsunternehmen.

94 Die Entscheidungslösung gilt in **Deutschland**

95

## 96 Änderungsantrag zu Antrag 01

97

98 **Antragsteller\*innen:** Dekanat Mainz, Dekanat Oppenheim, Dekanat Ingelheim  
99 + der Vorstand der EJHN

100

### 101 **Antrag:**

102 Die VV möge beschließen:

103 Die Organspende und ihre rechtlichen Regelungen werden in Form einer Fachveranstaltung in  
104 Kooperation mit dem Fachbereich, der Akademie und/oder einer vergleichbaren Institution  
105 thematisiert und aus unterschiedlichen professionellen Perspektiven beleuchtet. Auf der Grundlage  
106 einer solchen thematischen Auseinandersetzung kann über eine Positionierung der EJHN in der  
107 VV 34 entschieden werden.

108

### 109 **Begründung:**

110 Erfolgt mündlich.

111